

Preisblatt 6: **Netznutzungsentgelt für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG in den Netzebenen 6 und 7 (Inbetriebnahme vor 01.01.2024)**

(gültig ab 01.01.2024)

Für (steuerbare) Verbrauchseinrichtung gem. §14a EnWG in Verbindung mit den Beschlüssen (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) der Bundesnetzagentur (BNetzA) die vor 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden sieht die BNetzA umfangreiche Übergangsregelungen und Bestandsschutz vor.

Es gelten die nachfolgenden Netznutzungsentgelte für (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen¹ und für Nachtstromspeicherheizungen in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist.²

	Arbeitspreis ct/kWh netto (brutto)
Nachtstromspeicherheizungen	3,67 (4,37)
Sonstige (steuerbare) Verbrauchseinrichtungen ¹	3,67 (4,37)

Geltende Sperrzeiten der N-ERGIE Netz GmbH³:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung: täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe: täglich von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Entnahmestellen für Elektromobilität: täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Die N-ERGIE Netz GmbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrische Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs- / Wärmepumpenanlagen.

Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung der Netznutzung sind in **Preisblatt 4** aufgeführt.

¹ Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG i.V.m. den Übergangsvorschriften des Beschlusses BK6-22-300 der BNetzA in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung ein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist.

² Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (i.S.d. Beschlusses BK6-22-300) in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7), die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung kein reduziertes Netzentgelt nach §14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder einer korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG vereinbaren (siehe hierzu BK6-22-300 und BK8-22/010-A, sowie Preisblatt 6a).

³ Siehe bzgl. weiterer (bisheriger) Voraussetzungen insbesondere „Preisblatt 6: Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. §14 a EnWG“ der N-ERGIE Netz GmbH für 2023 (gültig ab 01.01.2023).